

Darmstadt, 12. Mai 1967

Do 19⁰⁰
Schl. Stelle

identisch der WO v. 20. 6. 62

WAHLORDNUNG

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

§ 1:

1. Die ordentliche Parlamentswahl findet jährlich im Sommersemester, spätestens 30 Tage vor Vorlesungschluß statt.
2. Die Wahl findet an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr statt. Fliegende Wahllokale können bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2:

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die amtierenden Fachschaftsleiter oder ein Fachschaftsvertreter verantwortlich. Sie bilden den Wahlausschuß.
2. Das Parlament wählt zu Beginn des Sommersemesters den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter), der nicht Fachschaftsvertreter sein muß.
3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Mitwirkung von Kandidaten nicht zulässig.

§ 3:

- Das Parlament setzt zu Beginn des Sommersemesters folgende Termine fest:
- a) den der Eröffnung und Schließung der Kandidatenliste
 - b) den der Wahl
 - c) den einer ggf. zu wiederholenden Wahl

Der Wahlleiter veröffentlicht diese Termine und die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter.

§ 4:

1. Auf je hundert Studenten einer Fachschaft entfällt ein Fachschaftsvertreter. Dafür ist maßgeblich die Zahl der im vorhergehenden Wintersemester eingeschriebenen Studenten, aufgerundet auf das nächste ganzzahlige Vielfache von Hundert.
2. Auf jede Fachschaft entfallen jedoch mindestens drei Fachschaftsvertreter.

3. Übersteigt die Wahlbeteiligung einer Fachschaft die Gesamtwahlbeteiligung, so erhält die Fachschaft für je 10 % Mehrbeteiligung einen Fachschaftsvertreter mehr.

§ 5:

1. Es sind vom Wahlausschuß nach Fachschaften getrennte Listen zur Einschreibung der sich meldenden Kandidaten mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl in den Räumen des AStA auszulegen. Sie werden eine Woche vor dem ersten Tag der Wahl endgültig.
2. Melden sich in einer Fachschaft weniger oder die gleiche Zahl von Kandidaten, als Vertreter zu wählen sind, so findet in dieser Fachschaft die Wahl eine Woche später statt. Wird bis dahin die notwendige Kandidatenzahl nicht erreicht, so gelten die aufgestellten Kandidaten als gewählt.
3. Die Kandidaten müssen auf vom AStA bereitgestellten Formularen folgende Angaben zur Person machen:
 - Name, Vorname, Jahrgang,
 - Staatsangehörigkeit, Semesterzahl,
 - Zugehörigkeit zu studentischen Vereinigungen,
 - frühere Tätigkeit in den Organen der Studentenschaft.

Ein Bild soll der Bewerbung in dreifacher Ausfertigung beigelegt werden. Die Verweigerung einer Angabe ist zulässig, jedoch ist ein entsprechender Vermerk in Worten erforderlich. Auf dem Formular muß Raum für zusätzliche Angaben vorhanden sein.

4. Die Kandidaturbögen sind spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt zu machen. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Kandidaten mit anzugeben.

§ 6:

Vor der Wahl sollen in jeder Fachschaft Wahlversammlungen mit Vorstellung der einzelnen Kandidaten durchgeführt werden.

§ 7:

1. Es muß mindestens ein während der ganzen Wahlzeit geöffnetes ortsgelocktes Wahllokal vorhanden sein. Es sollen fliegende Wahllokale eingerichtet werden.

2. Im Wahllokal müssen vorhanden sein:

- mindestens eine Aufsichtsperson,
- eine versiegelte Urne,
- eine jedem zugängliche Wahlordnung,
- Möglichkeit zur geheimen Abstimmung.

3. Für Teilnehmer an Exkursionen während der Zeit der Wahl ist eine geeignete Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu schaffen.

§ 8:

1. Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Wahlzettel benutzt werden. Diese sind nach Fachschaften getrennt und enthalten Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten. Es können jeweils soviel Kandidaten angekreuzt werden, wie die betreffende Fachschaft Vertreter in ^{das Parlament} ~~den ASTA~~ entsendet.

§ 9:

Die Abgabe des Stimmzettels ist auf dem Studentenausweis zu vermerken.

§ 10:

1. Der Ältestenrat zählt unverzüglich nach beendeter Wahl die Stimmen öffentlich aus.
2. Stimmzettel sind ungültig:
 - a) wenn zuviel Kandidaten angekreuzt sind
 - b) wenn ein Kandidat mehrfach angekreuzt ist
 - c) wenn sie irgendwelche Zusätze enthalten.

Die Ungültigkeitsbestimmungen sind auf dem Stimmzettel anzugeben.

3. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Anzahl der Kandidaten nach § 4.1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die höhere Semesterzahl, im Zweifelsfalle entscheidet das Los.
4. Nach Ausscheiden eines Parlamentsmitgliedes aus den unter Artikel 31 der Satzung genannten Gründen gilt der Kandidat als gewählt, der unter den bisher nicht gewählten Kandidaten der Fachschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 11.

Das Wahlergebnis wird spätestens an dem auf die Auszählung folgenden Übernächsten nicht vorlesungsfreien Tag am Aushang bekannt gemacht. Die Kandidaturbögen der gewählten Kandidaten sind eine Woche lang auszuhängen.

§ 12:

1. Dem Parlament müssen mindestens zwei Ausländer angehören.
2. Wenn infolge des Wahlergebnisses keine ausländischen Studierenden in das Parlament einziehen, so sind der Ausländersprecher und ein weiterer ausländischer Student vom Ausländerrat durch Wahl in das Parlament zu delegieren.

§ 13:

1. Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Ältestenrat.
2. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an den Ältestenrat zu richten. Er hat darüber innerhalb drei Tagen zu entscheiden.

§ 14:

1. Ungültig sind Wahlen, die gegen die Satzung der Studentenschaft oder gegen die Wahlordnung verstoßen, wenn der Ältestenrat zu der Auffassung kommt, daß bei Beachtung der Satzungsbestimmungen bzw. der Wahlordnung ein anderes Ergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
2. Die Wahl kann sowohl für eine Fachschaft als auch insgesamt vom Ältestenrat für ungültig erklärt werden.

§ 15:

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Ältestenrates statt.

§ 16:

Für die Wahlwiederholung gilt die vorstehende Wahlordnung mit folgender Änderung: Die Kandidaturfrist beginnt mit der Ungültigkeitserklärung der Wahl und endet nach Ablauf einer Woche.

§ 17:

Die Wahlordnung gilt auch für eine außerordentliche Parlamentswahl.

§ 18:

Die Sportreferenten werden vom Parlament mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Obleute der Mannschaften haben das Vorschlegerrecht.

§ 19:

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Parlament in Kraft.